SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Praxistipps Februar 2018

kompakt und aktuell – Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung Jg.6 / Februar 2018

***SOZIALRECHT-JUSTAMENT* Nr. 2 - 2018**

Neu: Alle meine Publikationen auf www.sozialrecht-justament.de erscheinen ab 2018 als *„SOZIALRECHT-JUSTAMENT“* in fortlaufender auf das Kalenderjahr bezogener Nummerierung. Während die „Normalausgaben“ immer etwas umfangreicher sind, wird in den Praxistipps auf einzelne gesetzliche (Neu)regelungen oder auf einzelne Gerichtsentscheidungen Bezug genommen, die unmittelbar für die Beratungspraxis von Relevanz sind.

Inhalt

Die Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen im **SGB XII** – teilweiser Schutz des Einkommens aus einer freiwilligen **Altersvorsorge** in der Grundsicherung..... 2

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

Schulden beim Jobcenter

…was Beratung leisten kann

- **Klarheit gewinnen**: Übersicht über die Schulden erlangen und ihre Herkunft klären (oft gar nicht so leicht)
- **Rechtmäßigkeit kontrollieren**: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide prüfen und erklären
- **Sicherstellung des Lebensunterhalts**: Zum Umgang mit Zahlungsaufforderungen und Aufrechnungserklärungen
- **Möglichkeiten der Schuldenregulierung**: Ratenvereinbarungen und Schuldenerlass

Mittwoch, 25. April 2018 in Nürnberg

Montag, 14. Mai 2018 in Frankfurt/M.

Mittwoch, 16. Mai 2018 in München

Ausführliche Seminarausschreibungen finden Sie auf der Seite www.sozialrecht-justament.de Nachfragen bitte an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Weitere Seminarangebote finden Sie auf Seite 3 und Seite 4

Die Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen im SGB XII – teilweiser Schutz des Einkommens aus einer freiwilligen Altersvorsorge in der Grundsicherung

- Auswirkungen auf die SGB II-Beratung

Die unterschiedliche Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II und SGB XII ist verwirrend und inhaltlich kaum nachvollziehbar. Dies wird spätestens dann deutlich, wenn Leistungsberechtigte mit kleinen Ersparnissen vom SGB II in die Grundsicherung nach dem SGB XII wechseln. Was bisher im SGB II noch Schonvermögen war, führt nun zum Leistungsausschluss. Vorhandenes Einkommen wird anders angerechnet.

Auf die Neuregelungen zur Anrechnung von Vermögen im SGB XII, die im April letzten Jahres in Kraft getreten sind, bin ich ausführlich in einer Kurzmitteilung von *SOZIALRECHT JUSTAMENT* eingegangen:

http://sozialrecht-justament.de/data/documents/2017-Nr.-3_Kurzmitteilung.pdf

Der vorliegende Praxistipp beschäftigt sich mit den **Änderungen des § 82 SGB XII**, die am 1.1.2018 in Kraft getreten sind. Es geht hier also um die Neuregelungen der Einkommensanrechnung und nicht um die Berücksichtigung von Vermögen. Auch bei der Anrechnung von Vermögen gibt es geringfügige Änderungen, die aufgrund des neuen Schutzes von Einkünften aus der privaten Altersvorsorge notwendig geworden sind.

Bezüge der „freiwilligen" zusätzlichen Altersvorsoge sind ab 1.1.2018 teilweise geschützt.

Die Neuregelung in Stichworten:

- Einkommen aus der privaten Altersvorsorge sind bis 100 Euro monatlich komplett anrechnungsfrei.
- Altersvorsorgebezüge, die oberhalb der 100 Eurogrenze liegen, sind zu 30% anrechnungsfrei. Der Gesamtfreibetrag ist auf 50% der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 416 Euro), also auf 208 Euro begrenzt.

  Die Freibetragsgrenze von 208 Euro wird bei einem monatlichen Einkommen aus einer freiwilligen Altersvorsorge in Höhe von 460 Euro erreicht.

Als „freiwillige" zusätzliche Altersvorsorge gilt **grundsätzlich „jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen**, auf das der Leistungsberechtigte **vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage** Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten ...[aufgrund der niedrigen gesetzlichen Rente]… zu verbessern." (Wortlaut der Regelung in § 82 SGB XII). In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich betont, dass die Neuregelung nicht nur auf die staatlich geförderte private Altersvorsorge abzielt: „Damit werden Leistungen auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze privilegiert, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Alterssicherungssystem und unabhängig von einer etwaigen staatlichen Förderung." (BT-Drs. 18/11286, S. 59).

Als zulässige Ausnahme gelten Verträge, die eine **regelmäßige jährliche Auszahlung** vorsehen. In diesem Fall wird das Einkommen auf 12 Monate gleichmäßig verteilt angerechnet. Die Freibeträge werden dann auch hier entsprechend der monatlichen Berechnung berücksichtigt.

Wichtig: bei allen Altersvorsorgeverträgen muss auf Kapitalabfindung vor Bezug von SGB XII-Leistungen verzichtet werden

Eine Kapitalabfindung darf nicht verlangt werden, wenn die Altersvorsorge als teilweise geschütztes Einkommen bewertet werden soll. Nur eine monatlich bzw. jährlich zufließende Alterssicherung ist geschützt. So heißt es in der Gesetzesbegründung: „Dies kann bei privaten, steuerlich nicht geförderten Verträgen zur Absicherung des Altersrisikos etwa dadurch erreicht werden, dass vor Bezug von Leistungen nach dem SGB XII auf das Recht zur Kapitalisierung zugunsten einer lebenslangen Auszahlung verzichtet wird." (BT-Drs. 18/11286, S. 59).

Als freiwillig gelten auch die in der Tabelle aufgezählten Altersvorsorgebezüge.

§ 82 Abs. 5 Satz 2 SGB XII	**Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus:**
Nr. 1	Betriebl. Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (z.B. Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds u.a.)
Nr. 2	Zertifizierte AV-Verträge (sog. Riester-Rente)
Nr. 3	Zertifizierter Basis-Renten-Vertr. (sog. Rürup-Rente)

Wichtig ist die Zusätzlichkeit: Ein Selbständiger, der sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit hat, kann daher seine private Altersvorsorge nicht als zusätzlich deklarieren.

Wichtig ist ebenfalls, dass die Altersvorsorgeansprüche **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** erworben werden.

Ein Einkommenszufluss (z.B. Erbe) während des SGB XII-Leistungsbezugs kann nicht für eine geschützte Altersvorsorge verwendet werden.

Auch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung können privilegiert sein

Hierzu eine Übersicht:

Umfasst vom Freibetrag sind auch folgende Ansprüche bei der Gesetzlichen Rentenversicherung	
Ansprüche, die auf freiwilliger Basis von einem verstorbenen Versicherten erworben worden sind und über eine Witwen-/Witwerrente der/dem Anspruchsberechtigten zu Gute kommen;	
Alle auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV),	
insb. Ansprüche	nach §§ 7, 232 SGB VI sowie Nachzahlungsvorschriften;
	auf freiwilligen Zahlungen nach §§ 187, 187a SGB VI (z.B. Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen);
	auf Höherversicherungsbeiträge (bis Ende 1997).

Ein Verzicht auf die Befreiung vom Eigenbeitrag zur Rentenversicherungspflicht bei Minijobs kann aber nicht als freiwilliger Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung betrachtet werden.

Änderungen bei der Anrechnung von Vermögen:

Auch § 90 SGB XII wurde geringfügig geändert. Geschützt ist nunmehr nicht nur der staatlich geförderte Teil der Altersvorsorge, sondern der Kapitalstock, der den monatlichen (oder jährlichen) freiwilligen Zusatzrenten zugrunde liegt. Die bisherige Regelung des Schutzes des geförderten Teils wird um folgenden Satz ergänzt:

> *„dies gilt auch für das **in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital**, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt“.*

Die Regelung ist durchaus problematisch, da die Auszahlungsphase keineswegs immer mit dem altersbedingten Eintritt in den SGB XII-Bezug einhergeht.

Beispiel:

Herr K. muss mit 63 Jahren nach Aufforderung durch das Jobcenter in Rente gehen. Er verfügt über eine Lebensversicherung, nach der er ab 65 Jahren eine Zusatzrente bekommt oder aber eine Kapitalabfindung in Anspruch nehmen kann, wenn er diese mindestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt.

Mit Eintritt in die Rente ab 63 Jahre erhält Herr K. zunächst aufstockende Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII. Da sich die Lebensversicherung nicht in der Auszahlungsphase befindet, ist sie nach dem Wortlaut des Gesetzes aber als Vermögen anrechenbar. Selbst wenn die Lebensversicherung mit einem Verwertungsausschluss bis zum 65. Lebensjahr versehen wäre, könnte das Sozialamt hier Leistungen als Darlehen erbringen und sich die Versicherung ganz oder teilweise zur Sicherung des Darlehens an sich abtreten lassen (vgl. hierzu Bundessozialgericht B 8 SO 19/10 R vom 25. August 2011)

Die Gesetzesbegründung ist hier etwas milder als die gesetzliche Regelung im Wortlaut. Demnach bleibt die Lebensversicherung anrechnungsfrei, wenn **vor** SGB XII-Leistungsbeginn ein Verzicht auf eine mögliche Kapitalabfindung erfolgt ist.

Der Schutz des Vermögens zur Altersvorsorge setzt im SGB II den Verwertungsausschluss (im Sinne dass gegenwärtig keine Auszahlung möglich ist) voraus. Der Auszahlungsausschluss schützt die Versicherung aber nicht im SGB XII, da laut BSG andere Verwertungsformen (Beleihung, Abtretung) möglich sind. Hier soll nun offenbar ein Kapitalabfindungsverzicht vor Eintritt in SGB XII helfen.

Neuer Beratungsauftrag für soziale Beratungsstellen

Aus den gesetzlichen Änderungen ergibt sich ein Beratungsbedarf für Leistungsberechtigte des SGB II. Bisher konnte mit gutem Grund bestimmten Personengruppen von einer zusätzlichen Altersvorsorge abgeraten werden. Wer Mithilfe von der gesetzlichen Rente, Wohngeld und zusätzlich möglicher Altersvorsorge keine Chance hatte, sein sozialhilferechtliches Existenzminimum zu decken, hatte keinen vernünftigen Anreiz zur privaten Vorsorge. Das ist jetzt anders. Kleine Bezüge aus der freiwilligen Altersvorsorge bis monatlich 100 Euro bleiben während des Grundsicherungsbezugs anrechnungsfrei.

Gerade für AufstockerInnen lohnt es sich daher, nach der neuen Rechtslage einen „Riestervertrag“ abzuschließen. Zulagen werden nicht im SGB II angerechnet und der Mindesteigenbetrag kann vom Einkommen abgesetzt werden.

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

Sozialleistungen und Ausländerrecht

– soziale Rechte für Zuwandernde

Sozialleistungen sind oft vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig. Das gilt für EU-AusländerInnen und für BürgerInnen aus Drittstaaten.
Inhalt des Seminars sind die ausländerrechtlichen Voraussetzungen bei unterschiedlichen Sozial-leistungen:

- SGB II-Leistungen
- SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Wohngeld
- Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld
- BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe

Dienstag, 1. März 2018

9.00 – 16.00 Uhr

Seminarraum „Ludwig-Feuerbach“

Ludwig-Feuerbach-Straße 69

Aus der Änderung im SGB XII ergibt sich also Beratungsbedarf gerade auch für Leistungsberechtigte im SGB II. Insbesondere **Alleinerziehende**, die bisher keine Altersvorsorge betrieben, weil sie glaubten, sowieso später mal von der Grundsicherung abhängig zu sein, haben hier die Chance, zumindest etwas ihre Einkommenssituation im Alter zu verbessern.
Von zentraler Wichtigkeit ist natürlich auch eine **Beratung hinsichtlich der Form der freiwilligen Rentenversicherung**. Wichtigster Punkt ist hier, dass mit dem Eintritt in den SGB XII-Leistungsbezug nur eine private Altersvorsorge besteht, die keine Kapitalabfindung vorsieht

Sozialpolitisch fragwürdig

Politisch ist die Neuregelung allerdings äußerst fragwürdig. Statt eine armutsfeste Alterssicherung zu schaffen, werden nun gesellschaftliche Gruppen, die ohnehin nur über ein äußerst niedriges Einkommen an der Grenze zum Existenzminimum verfügen, zur freiwilligen Altersvorsorge motiviert. Denen die später dann nur Grundsicherung ohne eine kleine anrechnungsfreie Zusatzrente beziehen, kann dann vorgeworfen werden, dass sie ja selbst Schuld seien.

(Tabellen nach den Fachanweisungen SGB XII der Stadt Hamburg; vgl. http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap11-82-84/)

SGB II Praxisseminar

– das ABC des SGB II

vom Antrag

zum Bescheid

zur Causa

(den rechtlichen Hintergründen)

Di. und Mi., 27./28. Februar 2018

Nürnberg

Ausführliche Seminarbeschreibung auf:

www.sozialrecht-justament.de

MARTINA BECKHÄUSER

SYSTEMISCHE THERAPIE + SUPERVISION

Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

☎ 0911 - 2787033

www.systemische-therapie-supervision.de

www.martina-beckhaeuser.de

martina.beckhaeuser@gmx.de

Einführungsworkshop Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS

am 23. + 24. Juni 2018

in den Praxisräumen

Ludwig-Feuerbach-Str. 69

90489 Nürnberg

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de